

RS Vwgh 1988/12/7 86/03/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §53 Abs1;

Rechtssatz

Wird einem rechtskräftig zu einer Arreststrafe Verurteilten von der Beh im Zuge einer Amtshandlung (anlässlich einer Vorsprache) angekündigt, die Strafe sofort zu vollziehen, so ist diese Mitteilung eine Absichtserklärung, mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht mehr weiter zu warten zu wollen, nicht jedoch eine förmliche Aufforderung iSd § 53 Abs 1 VStG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986030157.X06

Im RIS seit

28.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at